

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehlingen
Landkreis Lüneburg**

**Bebauungsplan Nr. 10
„Feuerwehrhaus Rehlingen“**

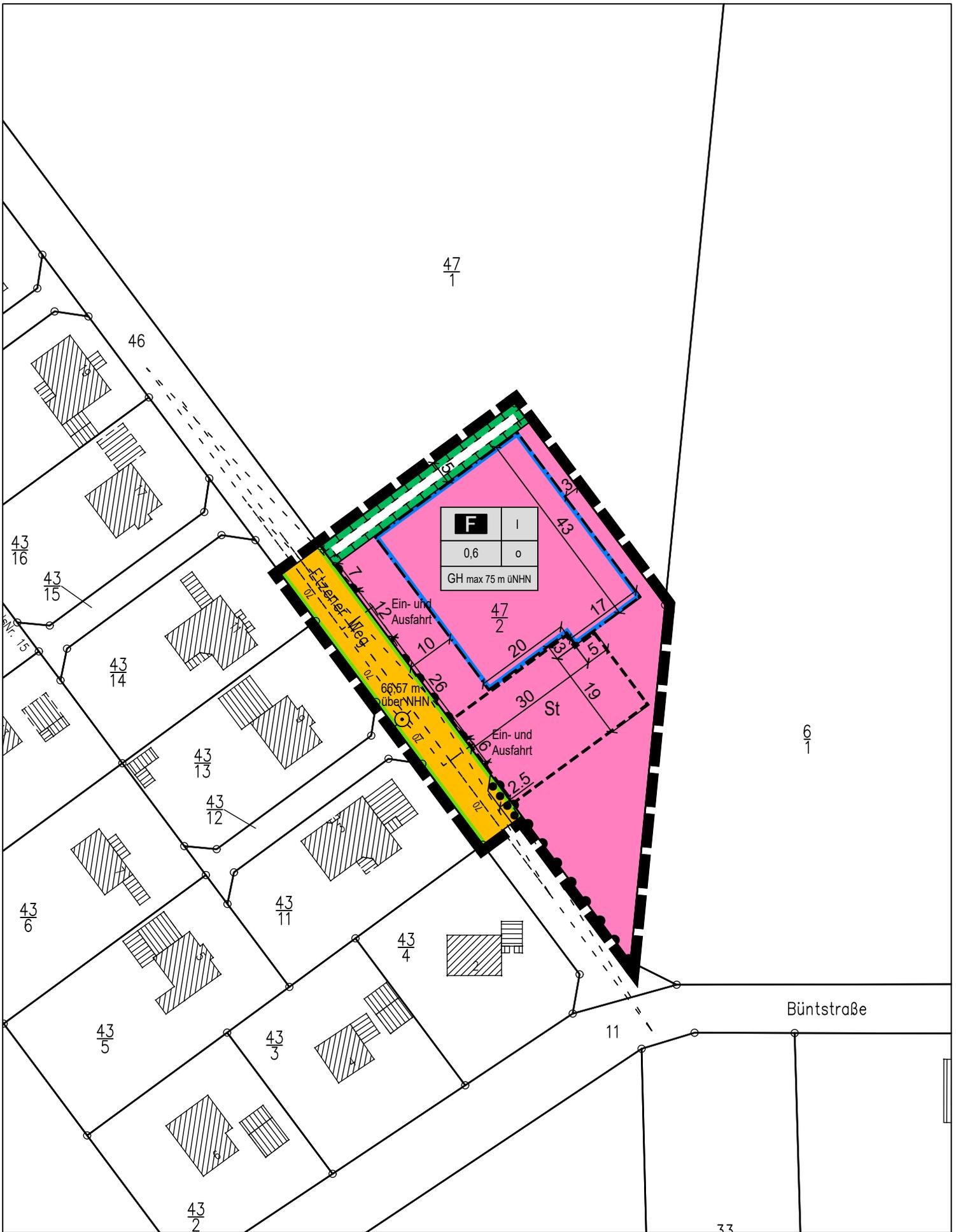
-Entwurf-

M. 1:1.000

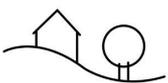
Stand 04/2024



Reinold. Stadtplanung GmbH
Fauststraße 7
31675 Bückeburg
Telefon 05722 - 7188760



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023 LGLN



Reinold. Stadtplanung GmbH
31675 Bückeburg
Fauststraße 7
Telefon 05722 - 7188760



Maßstab 1 : 1.000

Bebauungsplan Nr. 10
"Feuerwehrhaus Rehlingen"
Gemeinde Rehlingen

Planzeichenerklärung

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

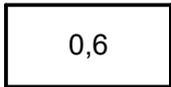
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf "Feuerwehr"
(siehe textliche Festsetzung § 1)

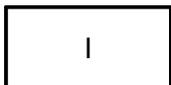
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



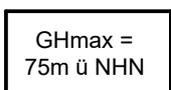
Grundflächenzahl

§ 16 BauNVO



Zahl der Vollgeschosse

§ 16 BauNVO

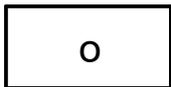


maximale Gebäudehöhe = 75 Meter über
Normalhöhennull
(siehe textliche Festsetzung § 2)

§ 16 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



offene Bauweise

§ 22 BauNVO



Baugrenze

§ 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



öffentliche Straßenverkehrsfläche
(siehe textl. Festsetzungen § 6)



Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Ein- und Ausfahrt
(siehe textl. Festsetzungen § 3)

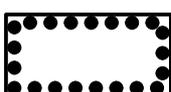
FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 5)

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen an den Erhalt
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(siehe textl. Festsetzungen § 6)

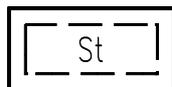
§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



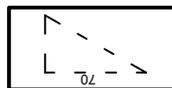
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB

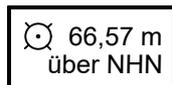


Flächen für Stellplätze (St)

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

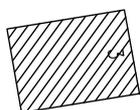


Sichtdreiecksflächen (mit Angabe der Schenkellänge),
auf diesen Flächen sind jegliche sichtbehindernde
Einrichtungen, bauliche Anlagen und Bewuchs ab einer
Höhe von 0,80 m gemessen von der jeweils
nächstliegenden Fahrbahnoberkante unzulässig.



Bezugspunkt in m über NHN für die Begrenzung
der Gebäudehöhe

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{22}{6}$

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten



Bemaßung

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Flächen für den Gemeinbedarf – Feuerwehr (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen und Werkstatt auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze.
- (2) Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anteil dieser Nutzungen gegenüber der Hauptnutzung „Feuerwehr“ in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

§ 2 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- (1) Die max. Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe (GH)) ist im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzt (in m üNN). Als maßgeblicher oberer Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.
- (2) Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe gem. Abs. 1 ist im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzt.

§ 3 Ein- und Ausfahrten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein Abweichen von der Lage der im Bebauungsplan festgesetzten Ein- und Ausfahrt um bis zu 5 m ist zulässig.

§ 4 Ableitung der Oberflächenwassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser ist zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme) auf den jeweiligen Grundstücksflächen derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgeleitet wird. Als Bemessung sind 3 l/s*ha für ein 10-jährliches Regenereignis zu Grunde zulegen.

§ 5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) *Maßnahmen für den Artenschutz - Beleuchtung von baulichen Anlagen und Flächen*

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind zur Beleuchtung der Fahrwege, Stellplatzanlagen, Grünflächen und Außenflächen im Bereich der Gebäude insektenfreundliche Leuchtmittel und Beleuchtungen mit warm-weißem Licht (max. 3.000 Kelvin) zu verwenden.

(2) *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - CEF-Maßnahme Bluthänfling*

Auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1. Es sind gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ (zertifizierte gebietseigene Gehölze) zu verwenden. Die Pflanzung ist zu 10 % aus Bäumen als mind. 2 x verpflanzte Heister mit Höhen zwischen 150 bis 200 cm und zu 90 % aus Sträuchern, mind. 1 x verpflanzte mit Höhen zwischen 60 bis 100 cm mehrreihig (2 - 3 reihig) herzustellen. Die Gehölze sind zueinander versetzt, mit einem Abstand von 1 (-1,50) m in Gruppen von 3 bis 5 Stück pro Art zu pflanzen. Die Pflanzung ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz mit im Nordwesten vorgelagertem Saum entwickeln kann. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste gem. Hinweis Nr. 4.
2. Auf insgesamt 25 m Länge der Maßnahmenfläche hat eine dreireihige Bepflanzung zu erfolgen, ansonsten ist mind. 2-reihig zu pflanzen. Die 2- und 3-reihige Bepflanzung hat abwechselnd in 10 – 15 m langen Abschnitten zu erfolgen.
3. Zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Saumstreifen von mind. 2 m bei 3-reihiger und mind. 3 m bei 2-reihiger Bepflanzung vorzusehen (gemessen von der äußeren Pflanzreihe). Der Saum ist durch Sukzession zu entwickeln. Mahd alle 1 – 3 Jahre ab 15.09. jeden Jahres, vorzugsweise im Spätwinter zwischen 01. bis 15.03..
4. Umsetzung der Maßnahme:

Diese Pflanzmaßnahme ist in der Pflanzperiode vor Beginn der Bau-/Erschließungsmaßnahmen auszuführen. Sie ist spätestens unmittelbar mit oder nach der Rodung für die Zufahrten umzusetzen, so dass sie als Pflanz-/Saumstreifen in der darauffolgenden Brutperiode zur Verfügung steht.

§ 6 Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Öffentliche Straßenverkehrsflächen)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- (1) Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Laubbaum- und standortgerechten Strauchbestände zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz gem. Abs. 3 zu pflanzen.
- (2) Die außerhalb der festgesetzten Fläche gem. Abs. 1 in der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche vorhandenen und nicht durch die Anlage von Ein- und Ausfahrten gem. § 3 sowie Entwässerungsmulden gem. § 4 betroffenen Laubbaum- und standortgerechten Strauchbestände sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz gem. Abs. 3 zu pflanzen.
- (3) Die als Ersatz zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 cm in 1 m Höhe (H 14/16, 3xv, mB) und die Sträucher als mind. 1x verpflanzte, 60 – 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste gem. Hinweis Nr. 4.

II. Hinweise

1. Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

2. DIN-Vorschriften und Richtlinien

Die in den textlichen Festsetzungen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Samtgemeinde Amelinghausen bereitgehalten.

3. Archäologischer Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Lüneburg unverzüglich gemeldet werden (gem. § 22 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Artenliste für standortheimische und -gerechte Baum- und Strauchpflanzungen (siehe textliche Festsetzung §§ 5 und 6)

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel		
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne		
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel		

Im Sinne des Klimawandels trocken-tolerante Gehölze sind fettgedruckt (Klima-Arten-Matrix/ KLAM-Stadt und Landschaft, Roloff, 2010, Urbane Baumartenwahl im Klimawandel, BdB 2008, Klimawandel und Gehölze).

5. Maßnahmen zum Artenschutz (Baufeldräumung)

- a. Die Baufeldfreiräumung in Verbindung mit Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte/-rundungen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig (außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, gesetzliche Regelungen des § 39 BNatSchG). Für das gehölzfreie Offenland im Plangebiet (Schlagflur) ist die Baufeldfreiräumung nicht im Zeitraum von 01. März bis 30. Juni vorzunehmen (außerhalb der Brutzeit von Arten der Offenland/Saumstrukturen). Eine Baufeldfreiräumung ist hier daher ergänzend auch vom 01. Juli bis 30. September zulässig.
- b. Soweit das Vorkommen von Brutenden durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn ist dabei im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- c. Im Baufeld vorhandene und zu fällende Bäume sind vor Baubeginn/Baumfällung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Ggf. vorgefundenen Baumhöhlen sind vor der Winterruhe der Fledermäuse (ab September bis Oktober) mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume zu verschließen, ggf. so, dass vorhandenen Tiere (Fledermäuse) aus- aber nicht wieder einfliegen können (Folie oder Stoff im Reusenprinzip anbringen). Die Ergebnisse sind durch eine fachlich qualifizierte Person (Fachperson für Fledermäuse) zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zur Prüfung vorzulegen. Das Fällen von Höhlenbäumen ist nur zulässig, wenn die Höhlenbewohner ausgeflogen sind/eine Nutzung der Höhle auszuschließen ist,

Die Fällung eines wider Erwarten durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

- d. Bauliche Tätigkeiten, Materiallagerungen bzw. (temporäre) Zufahrtswege sind innerhalb der Brutzeit (01.03.- 30.06.) auf das Plangebiet und Bereiche außerhalb von zu erhaltenen Gehölzen (einschließlich deren Säume) und angrenzenden Säume/Gehölze zu beschränken.
- e. Einer zeitweisen Ruderalisierung von (ungenutzten) Flächen innerhalb des Plangebietes und damit der Entwicklung neuer pot. Brutstandorte wird im Bedarfsfall durch z. B. regelmäßige Mahd entgegengewirkt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen (Bauphase)

- a. Oberboden ist, sofern für die Realisierung von Bauvorhaben erforderlich, vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren (s. § 202 BauGB). Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederandekung). Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. Grünflächen, Freiflächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden (z.B. Überfahrungsverbotzonen, ggf. Baggermatten etc.). Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639 und 18915). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- b. Die Böden im Plangebiet weisen eine sehr geringe bis geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>). Dennoch sollen Verdichtungen und Strukturschäden vermieden werden. Der Geobericht 28 des LBEG kann hier als Leitfaden dienen.

7. Hinweise zu Gehölzpflanzungen, Baum-/Gehölzschutz

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist bei Baumaßnahmen zu beachten. Die ZTV Baumpflege in der jeweils aktuell gültigen Fassung und die R SBB 2023 sind zu berücksichtigen. Die Gehölze, insbesondere die Bäume am Etzener Weg sind bei der Errichtung von Zufahrten und Zuwegungen von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie Leitungsverlegungen zu künftigen Grundstücken zu beachten (Schutz von Krone, Stamm- und Wurzelbereich). Die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010) sollten berücksichtigt werden. Die Gehölze sind gemäß DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und zu verankern.

8. Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in mittelbarer Entfernung zum Truppenübungsplatz Munster Nord.

Aufgrund der Lage des Plangebiets ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flug-/Übungsbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche können seitens der Bundeswehr nicht anerkannt werden.

9. Externe Kompensationsmaßnahmen

Aus der Planung resultiert ein Kompensationsdefizit von 4.981 Werteinheiten. Dieses ist über externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Hierzu werden die Flächen des Ökopools/Ökokontos Luhetal 2 in der Gemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen.

Hier wurde v. a. Intensivgrünland/ Nadelwald umgewandelt in:

- Mesophiles Grünland, halbruderale Gras-/Staudenflur,
- Erlenwald/ Sukzessionswald,
- Heide/ Magerrasen und
- Sauergras-, Binsen-, Staudenried sowie Stillgewässer mit Verlandungsbereich.

Hier stehen 5.365 Werteinheiten zur Verfügung. Die vorliegende Planung (Bebauungsplan Nr. 10) beansprucht 4.781 Werteinheiten, sodass 382 Werteinheiten verbleiben.

Dies entspricht einer verbleibenden Fläche von 306 m², hiervon werden 200 m² für die Kompensation der Betroffenheit von Böden mit besonderer Bedeutung/ besonderem Schutzbedarf (Böden mit pot. Wölbackervergangenheit) herangezogen, so dass noch 106 bzw. 132,5 Werteinheiten verbleiben.

Abb.: Lage der externen Kompensationsmaßnahmen, Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024 LGLN, Regionaldirektion Lüneburg

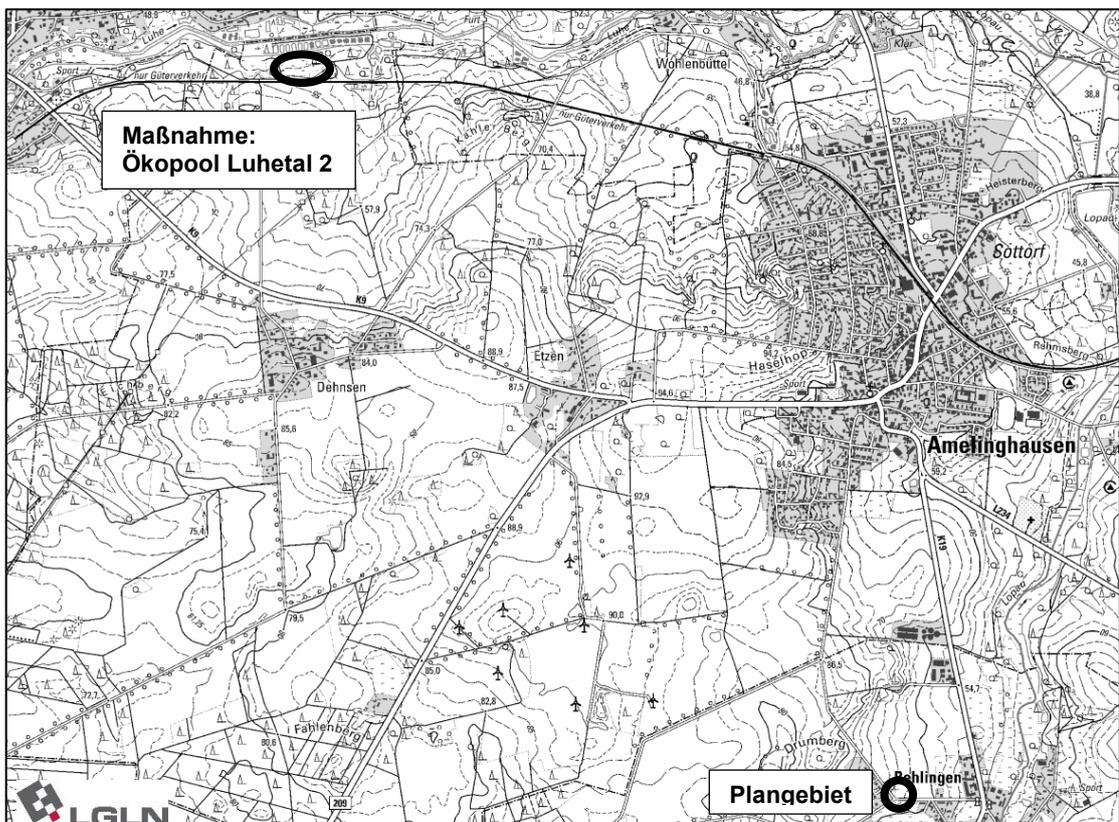
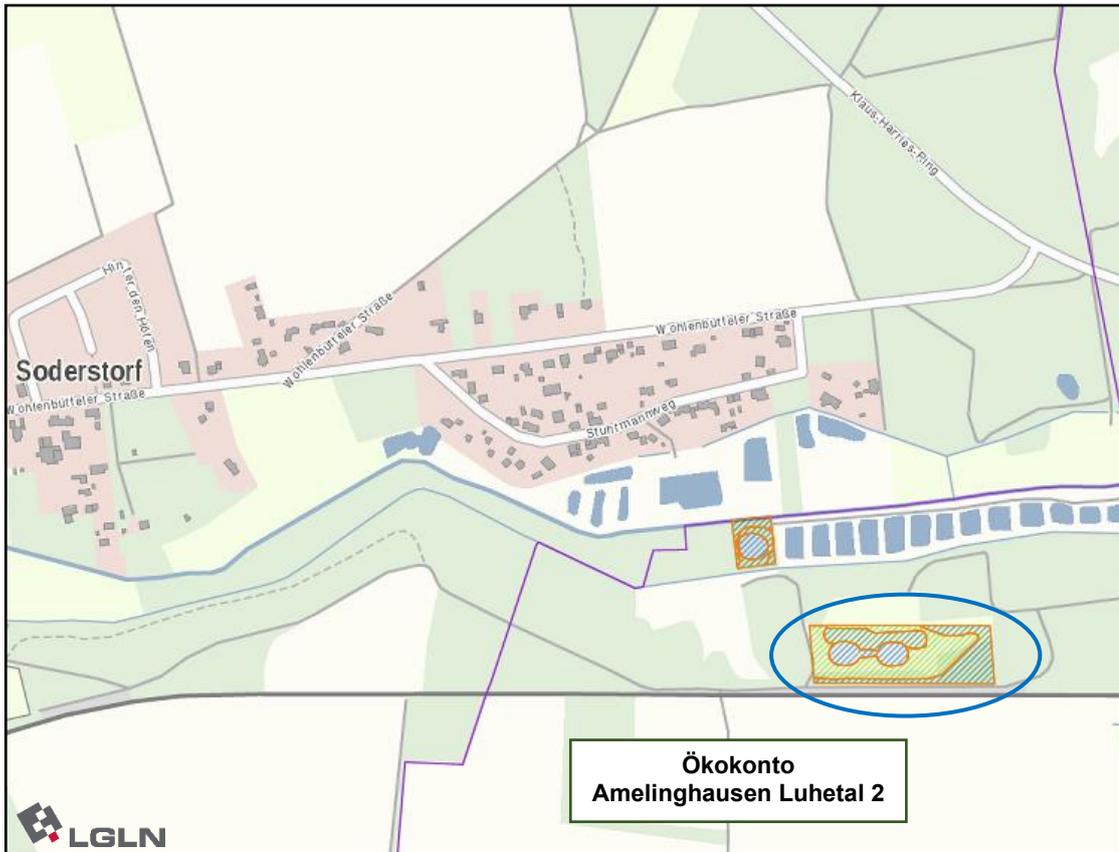


Abb.: Lage der Fläche Ökokonto Luhetal 2



10. **Ersatzaufforstung**

Durch die Planung ist Wald im Sinne des § 2 NWaldLG von Umwandlung betroffen. Der Bedarf an Ersatzaufforstung wurde durch ein waldrechtliches Gutachten ermittelt. Es ist eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 3.360 m² erforderlich.

Die Ersatzaufforstung ist bereits als Ackererstaufforstung bei Neu Lentenau, Landkreis Lüneburg, Gemarkung Scharnebeck, Flur 13, Flst. 28/16 und Flur 9, Flst. 50/1 erfolgt. Hier stehen 30 ha Aufforstungsfläche zur Verfügung. Die Flächen liegen im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten. Die Aufforstung ist bereits umgesetzt und von der Unteren Naturschutzbehörde Lüneburg abgenommen.

Eine Teilfläche von 3.360 m² wird hier zur Verfügung gestellt und ist vertraglich gesichert.

Den Anforderungen des NWaldLG und den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016) wird entsprochen. Die Ersatzaufforstung nach § 8 NWaldLG unterliegt der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (vgl. § 11 NWaldLG).

Abb.: Lage der Ersatzaufforstung, Kartengrundlage: Auszug TopPlus Open, Quelle: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024), Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_

